

Änderungsvorschläge des erweiterten Vorstandes zur Satzung

Sportverein Cramme 1946 e.V. (Stand 10.03.2017)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Bisheriger Text in schwarz

Vorgeschlagene Änderungen in rot

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Sportverein Cramme 1946 e.V.

(nachfolgend auch „SVC“ genannt)

und hat seinen Sitz in

**38312 Cramme, Am Stadtweg 9
im Kreis Wolfenbüttel**

Gründungstag ist der 5. Oktober 1946.

Er benutzt das „Sportzentrum Oderwald“ der Gemeinde Cramme, die Eigentümerin dieser Anlage ist und diese Anlage dem SVC unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der Verein ist verpflichtet, diese Anlage entsprechend dem Nutzungsvertrag zu nutzen und für seine Pflege zu sorgen.

Der SVC ist

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Sport zu betreiben, **diesen sowie das gesellschaftliche Vereinsleben zu fördern und auszubreiten.**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke – **Ausübung und Förderung des Sports sowie des gesellschaftlichen Vereinslebens,** verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. **Sofern jedoch für die Erfüllung des Vereinszweckes die notwendigen Tätigkeiten/Leistungen nicht unentgeltlich auf freiwilliger Basis zu erbringen**

oder aufgrund des hohen Aufwandes nicht zumutbar sind, kann der Vorstand hierfür eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

Hierzu sind die Tätigkeiten/Leistungen sowie die vereinbarte Aufwandsentschädigung eindeutig schriftlich zu dokumentieren.

~~Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, die bestimmte Aufgaben übernehmen (z. B. Platzwart, Reinigungsservice, Hausmeister, Übungsleiter, Trainer). Sie erhalten hierfür eine entsprechende Aufwandsentschädigung.~~

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft / Beiträge

Ordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages und schriftlicher Bestätigung durch den Schatzmeister erworben. Die dadurch erworbene Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so

Beitragszahlung

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten.
2. Die Höhe und Zahlungstermine der Beiträge bestimmt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3-Stimmenmehrheit.
3. In Sonderfällen ist der Vorstand berechtigt, Beitragsermäßigungen vorzunehmen. Die Entscheidung bedarf in der beschließenden Vorstandssitzung einer einfachen Mehrheit.
4. Bei neu in den Verein eintretenden Personen wird der Jahresbeitrag sofort fällig.
5. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

6. Die Beiträge sind eine Bringschuld und müssen dem Verein bis zum 01.04. eines jeden Jahres zugegangen sein. Aktive Mitglieder, deren Beiträge einen Monat nach Fälligkeit noch nicht eingegangen sind, können durch den Vorstand vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

Mahnschreiben wegen überfälliger Beiträge sind mit 3,- €/Schreiben für das säumige Mitglied kostenpflichtig.

§ 7 Ehrenordnung

- 7.1 Der SV Cramme ehrt seine Mitglieder für ~~10-~~25-40 und 50-jährige Mitgliedschaft, und für jede weitere 5-jährige Vereinszugehörigkeit.
- 7.3 Die Jahreshauptversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen **Ehrenvorsitzenden**.
Zum Ehrenvorsitzenden können nur aus dem Amt geschiedene Vorsitzende gewählt werden, die durch ihre Tätigkeit wesentlich zum Wohl des SVC über viele Jahre beigetragen haben.

Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden sollte voraussetzen:

- ein Mindestalter von 55 Jahren
- eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 25 Jahren
- eine Mindestvorstandstätigkeit von 15 Jahren, davon
- mindestens eine Wahlperiode als 1. Vorsitzender.

Es müssen jedoch nicht zwingend alle Kriterien erfüllt sein.

Der Ehrenvorsitzende sollte keine Funktion mehr im SVC ausüben. Er hat jedoch das Recht, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 13 Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung, Zusammentreten und Vorsitz

....

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden ~~durch Anschlag am schwarzen Brett~~ unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, mit einer Einberufungsfrist von mindestens 8 Tagen. ~~Die Einberufung der Jahreshauptversammlung soll außerdem durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.~~

Sie wird durch Aushang im Sportheim und der Sporthalle sowie im Schaukasten des SVC in der Breiten Straße bekannt gemacht. Zusätzlich soll die Bekanntmachung öffentlich erfolgen (z. B. Tages-und Sonntagszeitungen der Region).

....

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten **Mitglieder eine Versammlung** beantragen.

§ 14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre, Beisitzer auf 1 Jahr
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d) Wahl von 3 Kassenprüfern auf 2 Jahre
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern **und Wahl des Ehrenvorsitzenden**
- f) Festlegung der Beitragssätze
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel
- i) Änderung der Vereinssatzung

§ 16 Vereinsvorstand

~~Der Vorstand setzt sich zusammen aus~~ —

- ~~— a) dem 1. Vorsitzenden(Finanzen, Verwaltung)~~
- ~~— b) dem 2. Vorsitzenden(Sport)~~
- ~~— c) drei Beisitzern~~

—

~~Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die drei Beisitzer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.~~

~~Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und die drei Beisitzer.~~

~~Nach außen vertritt den Verein entweder der 1. Vorsitzende allein, oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem Beisitzer.~~

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Sport)
- c) dem Schatzmeister (Verwaltung und Finanzen)
- d) dem Protokollführer
- e) den drei Beisitzern

~~Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die drei Beisitzer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.~~

~~Der Schatzmeister sowie der Protokollführer werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.~~

~~Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Protokollführer und die drei Beisitzer.~~

~~Nach außen vertritt den Verein entweder der 1. Vorsitzende allein, oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.~~

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- 1) **Der 1. Vorsitzende (Finanzen und Verwaltung)** vertritt den Verein nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer dem Ehrenrat.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. **Dieses erfolgt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister.**

~~Er verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von einem weiteren Vorstandsmitglied anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Er erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten.~~

Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Verlesung kommt.

- 2) **Der 2. Vorsitzende (Sport)** vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten **und ist darüber hinaus für Pressemitteilungen des Vereins verantwortlich.**

Er ist für die sportlichen Aktivitäten im Verein verantwortlich und damit Ansprechpartner für die Abteilungsleiter.

~~3) Die drei Beisitzer unterstützen den 1. und 2. Vorsitzenden bei ihren Aufgaben. Sie nehmen an Vorstandssitzungen teil und gestalten den Verein mit, sind jedoch in Bezug auf den 1. und 2. Vorsitzenden nicht vertretungs-berechtigt bzw. -pflichtig.~~

- 3) **Der Schatzmeister (Verwaltung und Finanzen)** ist verantwortlich für die ordnungsgemäße wirtschaftliche Finanzverwaltung des Vereins. Dazu gehören u. a. die Erstellung der Monats- und Jahresabschlüsse sowie die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und Verwaltung von Spenden.

Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Sämtliche Ein- und Ausgaben sind durch Belege bzw. Verwendungsnachweise zu dokumentieren und am Jahresende nach

erfolgter Erstellung des Jahresabschlusses den Kassenrevisoren vorzulegen.

Die Revisoren haben die ordnungsgemäße Finanzverwaltung schriftlich zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Schatzmeister berichtet dem 1. Vorsitzenden regelmäßig über die aktuelle Finanzsituation. Außergewöhnliche Ausgaben sind mit dem 1. Vorsitzenden abzustimmen.

Er ist zuständig für die Mitgliederverwaltung und dem allgemeinen Schriftverkehr. In diesem Rahmen kann er eigenständig für den Verein unterzeichnen.

- 4) Der Protokollführer ist verantwortlich für schriftliche Dokumentation der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen

- 5) Die drei Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder bei ihren Aufgaben. Sie nehmen an Vorstandssitzungen teil und gestalten den Verein mit, sind jedoch in Bezug auf den 1. und 2. Vorsitzenden nicht vertretungsberechtigt bzw. -pflichtig.

§ 18 Vereinsfachausschüsse

Die Mitgliederversammlung wählt einen **Fachausschuss für übergeordnete organisatorische Tätigkeiten**. (Organisationskomitee oder auch ORKO). Dieser Fachausschuss soll aus mindestens 3 gewählten Personen bestehen und kann je nach Bedarf durch andere Personen erweitert werden. **Aus dem Kreis des Fachausschusses ist ein Vorsitzender zu wählen und dem Vorstand bekannt zu geben.**

Aufgaben: Kinderfest, Fahrten, Vergnügen, Sportfest, usw..
Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat **sollte aus 3-5 Mitgliedern** bestehen. Der Vorsitzende ist dem Vorstand bekanntzugeben. Seine Mitglieder dürfen kein **Vorstandsamt anderes Amt** im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 30 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden **(Wiederwahl unzulässig)** Kassenprüfer (**3 Personen**) haben gemeinschaftlich einmal im Jahr eine ins **Detail Einzelne** gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie im Kassenbuch niederzulegen und der Jahreshauptversammlung mitzuteilen haben.

~~Die Jahreshauptversammlung wählt **3 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.**~~

~~Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist erst nach 2 Jahren zulässig.~~

§ 22 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 8 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, es kann jedoch durch einen anwesenden Stimmberechtigten Abstimmung durch Stimmzettel beantragt werden. Die Abstimmung muß sodann in geheimer Form erfolgen.

~~Über sämtliche Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss der Versammlung vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.~~

~~Über sämtliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist schriftlich ein Protokoll zu führen. Zuständig ist der Protokollführer.~~

~~Die Protokolle sind zeitnah zu erstellen und vom Protokollführer sowie dem 1. Vorsitzenden bzw. jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.~~

§ 26 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber Außenstehenden für Handlungen seines Vorstandes nach § 31 BGB. Bei unerlaubten Handlungen des Vorstandes besteht persönliche Haftung nach § 823 ff. BGB.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstählen auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen

Vorlage zur Hauptversammlung am 24.03.2017